TRADE FAIR & CONFERENCE
FEBRUARY 16 – 18, 2027
ESSEN | GERMANY

E-world
energy & water

INNOVATION AREA

UNITE + CONNECT

ORGANIZED BY

con|energy

MESSE ESSEN

www.e-world-essen.com

INNOVATION

IM RAHMEN DER E-WORLD ENERGY & WATER 2027

VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME IM INNOVATION BEREICH

- Innovative Lösungen und Produkte
- Jünger als 10 Jahre
- Jahresumsatz / Bilanzsumme < 10 Mio. Euro
- Weniger als 50 Mitarbeiter



GEMEINSCHAFTSSTAND YOUNG INNOVATORS

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt junge Unternehmen mit **Geschäftssitz in Deutschland**. Gefördert wird die Teilnahme auf einem Gemeinschaftsstand durch Übernahme von 60 % der Gesamtkosten.



STARTUPS, WISSENSCHAFT & FORSCHUNG

Firmengründer, Startups, staatlich anerkannte Institute, Universitäten und Lehrstühle aus aller Welt erhalten hier die Gelegenheit, ihre Lösungen, Ideen und Projekte zu präsentieren.

ALS AUSSTELLER IM BEREICH INNOVATION ERHALTEN SIE UNABHÄNGIG VON IHREM GEBUCHTEN PAKET FOLGENDE LEISTUNGEN:

- Getränkecatering (alkoholfrei)
- Eintrag im Messekatalog
- 4 Aussteller-dauerkarten
- 100 Einladungs-codes für Ihre Kunden
- Basic Eintrag in der E-world Community
- Pressepaket
- \+ Sichtbarkeit für alle Mitglieder der Community
- \+ Unternehmensname und Profiltext vergleichbar mit einem Standardeintrag im Messekatalog

INNOVATION

IM RAHMEN DER E-WORLD ENERGY & WATER 2027

E-world energy & water

YOUNG INNOVATORS

- Standausstattung: Tisch, 3 Hocker, Infotheke, Standwände/Raumteiler, Blende inkl. Beschriftung, Papierkorb
  - ab einer Standgröße von 12 m² zusätzlich eine abschließbare Kabine (1x1m)
  - ab einer Standgröße von 15 m² zusätzlich einen Sitztisch mit 4 Stühlen und eine abschließbare Kabine (1x1m)
- Besprechungs- und Bewirtungszone zur gemeinsamen Nutzung für alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes
- Gemeinsame Nutzung der Standlogistik (Lager, Küche, Kaffeemaschine)
- Stromanschluss inkl. Verbrauch

9 m²-Komplettpaket	**PREIS** 2.700 € (vor Abzug der Förderung 6.750 €)
12 m²-Komplettpaket	**PREIS** 3.600 € (vor Abzug der Förderung 9.000 €)
15 m²-Komplettpaket	**PREIS** 4.282,80 € (vor Abzug der Förderung 10.707 €)
18 m²-Komplettpaket	**PREIS** 4.965,60 € (vor Abzug der Förderung 12.414 €)

EXHIBITOR PACKAGE – STARTUPS, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

- Hochwertige Standausstattung mit moderner Seiten- und Rückwand und Unternehmensbeschriftung, Stehtisch und 2 Hocker, Papierkorb
  - bei einer Standfläche von 8 m² – hochwertige Standausstattung mit moderner Rückwand und Unternehmensbeschriftung und zusätzlich einen Stehtisch und 2 Hocker, Papierkorb
- Stromanschluss inkl. Verbrauch

4 m²-Komplettpaket	**PREIS** 3.000 €
8 m²-Komplettpaket	**PREIS** 6.000 €

PREMIUM AUSSTELLEREINTRAG COMMUNITY

Nutzen Sie Funktionen der E-world Community in vollem Umfang, um Ihren Präsenzauftritt auf der E-world bestmöglich digital zu ergänzen.

- Umfangreiches Unternehmensprofil mit Links, Videos, X (ehem. Twitter)
- Teilnahme am Marktplatz mit 3 Angeboten
- Integrieren Sie Ihr Standpersonal in Ihr Profil
- News, Gesuche, Downloads
- Zeitraum: 1. Juli 2026 – 30. Juni 2027

12 MONATE	**PREIS** 1.500 €

KONTAKT

DUSTIN RIEDIGER
con|energy agentur gmbh
T: +49 201 1022-408
F: +49 201 1022-333
riediger@conenergy.com

ANMELDUNG ALS AUSSTELLER

ZUR E-WORLD ENERGY & WATER 2027 IM THEMENBEREICH INNOVATION

E-world energy & water

AUSSTELLERINFORMATIONEN

AUSSTELLERANGABEN

FIRMA

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

LAND

TELEFON

E-MAIL

URL

UST-IDNR.

IHRE INTERNE BESTELLNUMMER (FALLS ERWÜNSCHT)

ANSPRECHPARTNER (NICHT ÖFFENTLICH)

NAME

POSITION

TELEFON

E-MAIL

DATENSCHUTZHINWEIS

Ihre personenbezogenen Daten werden für die gemeinsame Zusammenarbeit verwendet. Außerdem halten wir Sie gerne per E-Mail mit Informationen zu passenden, ähnlichen Produkten und Dienstleistungen auf dem Laufenden. Sollten Sie daran kein Interesse haben, teilen Sie uns das gerne mit. Sie haben das Recht jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten für die genannten Werbezwecke zu widersprechen. Melden Sie sich dazu gerne beim Datenschutzbeauftragten unter unserer postalischen Adresse oder datenschutz@e-world-essen.com. Bitte lesen Sie für weitergehende Informationen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, unsere Teilnahmebedingungen unter Datenschutz.

RECHNUNGSDATEN (FALLS ABWEICHEND)

FIRMA

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

LAND

ANSPRECHPARTNER (SOLL AUF RECHNUNG)

TELEFON

E-MAIL

UST-IDNR.

IHRE INTERNE BESTELLNUMMER (FALLS ERWÜNSCHT)

BUCHUNGSINFORMATIONEN

YOUNG INNOVATORS

- ☐ **9 m²-Komplettpaket** (zzgl. gesetzlicher USt.: Gesamtpreis 6.750 €) — 2.700 €*
- ☐ **12 m²-Komplettpaket** (zzgl. gesetzlicher USt.: Gesamtpreis 9.000 €) — 3.600 €*
- ☐ **15 m²-Komplettpaket** (zzgl. gesetzlicher USt.: Gesamtpreis 10.707 €) — 4.282,80 €*
- ☐ **18 m²-Komplettpaket** (zzgl. gesetzlicher USt.: Gesamtpreis 12.414 €) — 4.965,60 €*

*Eigenanteil abzgl. 60% Förderung des BMWK.
Beim dritten Messebesuch beträgt die Förderung des BMWK 50%.

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) wird zusätzlich ein Betrag von € 0,60 je Quadratmeter erhoben.

EXHIBITOR PACKAGE (STARTUPS, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

- ☐ **4 m²-Exhibitor Package** — 3.000 €
- ☐ **8 m²-Exhibitor Package** — 6.000 €

Wir buchen als CO-AUSSTELLER von:

gegen eine Mitausstellergebühr von 800 €.
Inkl. 2 Standpersonalkarten und E-world Community Basiseintrag.
Nicht möglich am Gemeinschaftsstand Young Innovators

Außerdem buchen wir folgende ZUSATZLEISTUNG:

- ☐ **Premium Ausstellereintrag Community**
  12 Monate zum Preis von 1.500€

Wir haben außerdem INTERESSE an folgenden Themen:

- ☐ **Vortragsmöglichkeiten**
- ☐ **Career Day**
- ☐ **Sponsoring**
- ☐ **Lagerflächen**

SONDERVEREINBARUNGEN:

HINWEISE

Mit dieser Anmeldung werden die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und die „Besonderen Richtlinien zur Standgestaltung“ rechtsverbindlich anerkannt. Die Inhalte der vorgesehenen Felder sind bindend, Streichungen oder Zusätze sind ungültig!

Alle Preise verstehen sich zuzüglich **Umsatzsteuer**, Überweisungen sind an folgende **Kontoverbindung** zu richten: E-world energy & water GmbH, Sparkasse Essen, IBAN: DE11 3605 0105 0000 2692 58, BIC: SPESDE3EXXX

UNTERSCHRIFT

NAME DES ZEICHNUNGSBERECHTIGTEN

ORT, DATUM

IHRE UNTERSCHRIFT, FIRMENSTEMPEL

Bitte unterschreiben und stempeln Sie das Formular. Übermittlung per E-Mail an **aussteller@e-world-essen.com** oder per Fax an **+49 201 1022-333**

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

DER E-WORLD ENERGY & WATER 2027

E-world energy & water

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Teilnahmebedingungen (auch Teilnahmebedingungen genannt) für die Teilnahme des Ausstellers an der E-world energy & water 2027 (auch Veranstaltung genannt) werden von dem Aussteller mit der Anmeldung zu der Veranstaltung in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt.

1.2 Die Teilnahmebedingungen bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung und für die Überlassung von Ausstellungsflächen durch die E-world energy & water GmbH (auch E-world oder Veranstalter genannt) an den Aussteller. Die Geltung von Teilnahmebedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausstellers ist ausgeschlossen. Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen sind nur wirksam, wenn die E-world und der Aussteller (gemeinsam auch Parteien und einzeln Partei genannt) diese schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift vereinbaren.

2. VERANSTALTER UND WIRTSCHAFTLICHER TRÄGER

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger der Veranstaltung ist:
Messe Essen GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Oliver P. Kuhrt
Messeplatz 1, 45131 Essen
Registergericht: AG Essen, HRB 2
Telefon: +49 (0)201.72 44-0

con|energy agentur gmbh
vertreten durch die Geschäftsführerin Stefanie Hamm
Norbertstraße 3-5
45131 Essen
Telefon: +49 (0)201 1022-210
E-Mail: e-world@conenergy.com

3. ANMELDESCHLUSS, ANMELDEUNTERLAGEN

3.1 Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem beigefügten Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen vorzunehmen. Die vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind digital einzusenden an die folgende E-Mail Adresse: mail@e-world-essen.com

Anmeldeschluss für die Veranstaltung ist der 30.11.2026.

3.2 Mit der Anmeldung gibt der Aussteller das rechtsverbindliche Angebot auf Abschluss des Ausstellungsvertrages gegenüber der E-world energy & water GmbH ab. Die Bestimmungen von Ziffer 9. dieser Teilnahmebedingungen gelten ergänzend.

3.3 In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen und Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar.

3.4 Die Anmeldung ist erst mit ihrem Zugang bei der E-world energy & water GmbH vollzogen. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und bei der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

4. ANSPRECHPARTNER

Ausstellerbetreuung:
Darius Pyrsch
Telefon: +49 (0)201.1022-210
E-Mail: pyrsch@conenergy.com

Ausstellerservice:
Telefon: +49 (0)201.72 44-348
E-Mail: service@messe-essen.de

5. VERANSTALTUNGSORT, DAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN

a. Veranstaltungsort
Veranstaltungsort ist Essen, Messegelände

b. Dauer und Öffnungszeiten
Aufbauzeiten:
11.02.2027 bis 15.02.2027

Laufzeit:
16.02.2027 bis 18.02.2027

Öffnungszeiten:
Täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr

Abbauzeiten:
19.02.2027 bis 20.02.2027

Der Abbau muss am letzten Abbautag bis spätestens 18:00 Uhr beendet sein.

6. BETEILIGUNGSPREISE UND SERVICERECHNUNG, AUFRECHNUNGSVERBOT, ABTRETUNGSVERBOT

6.1 Für die Veranstaltung gelten die folgenden Netto-Beteiligungspreise für das Grundpaket. Die Preise verstehen sich je Quadratmeter Bodenfläche:

Reguläre Beteiligungspreise

Hallenstände bis 12 qm	€ 6.250,00,	jeder weitere qm € 370,00
Hallenstände bis 25 qm	€ 11.200,00,	jeder weitere qm € 360,00
Hallenstände bis 50 qm	€ 20.050,00,	jeder weitere qm € 340,00
Hallenstände bis 100 qm	€ 36.750,00,	jeder weitere qm € 310,00
Hallenstände bis 200 qm	€ 66.350,00,	jeder weitere qm € 270,00

Frühbucher-Beteiligungspreise

Hallenstände bis 12 qm	€ 5.990,00,	jeder weitere qm € 350,00
Hallenstände bis 25 qm	€ 10.650,00,	jeder weitere qm € 340,00
Hallenstände bis 50 qm	€ 19.050,00,	jeder weitere qm € 320,00
Hallenstände bis 100 qm	€ 34.850,00,	jeder weitere qm € 290,00
Hallenstände bis 200 qm	€ 62.900,00,	jeder weitere qm € 250,00

Die Frühbucher-Beteiligungspreise gelten bei Buchung bis zum 16.02.2026. Danach gelten die regulären Beteiligungspreise.

Für Sonderausstellungsflächen gelten die auf den jeweiligen Anmeldeformularen abgebildeten Netto-Preise.

Bei doppelgeschossiger Bauweise wird für die begehbare Fläche 50 % des Beteiligungspreises der Bodenfläche berechnet. Eine zweigeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen mit der Messeleitung und dem Bauordnungsamt der Stadt Essen genehmigt werden. Sie ist aufgrund unterschiedlicher Hallenhöhe nicht in allen Hallen möglich.

Die Mindeststandgröße im Grundpaket liegt bei 12 Quadratmetern. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und Säulen werden mit einem Quadratmeter in Abzug gebracht. Der Beteiligungspreis schließt weder Standbegrenzungswände noch Standbau ein.

6.2 Die Kosten für Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft-, und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten der Verbräuche und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller berechnet. Die Entgelte für diese und andere Servicedienstleistungen sind der Veranstaltungshomepage www.e-world-essen.com zu entnehmen.

Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen stellt E-world auf Basis der bestellten Leistungen ca. 6-8 Wochen nach der Veranstaltung eine Gesamtrechnung aus. Dienstleistungen, deren Kosten vom Verbrauch abhängen (z.B. Strom, Wasser), werden in dieser Abrechnung entsprechend erfasst. Bestellt der Aussteller Dienstleistungen weniger als 6 Wochen vor oder während der Veranstaltung, erhebt die E-world einen Expresszuschlag. Die E-world behält sich ein Recht auf Vorkasse ausdrücklich vor.

Die vorgenannten Dienstleistungen unterliegen den Allgemeinen servicespezifischen Geschäfts- und Lieferbedingungen, welche Teil dieser Vereinbarung werden.

Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn kostenpflichtig generiert werden.

Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die namentlich benannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Die Einziehung lässt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die E-world unberührt.

Kostenlose Ausstellerausweise, Freikarten oder Gutscheine sind unverkäufliche Karten, die nicht weiterverkauft oder versteigert (z. B. Ebay) werden dürfen. Bei Zuwiderhandlungen kann die E-world die infrage stehenden Karten einziehen, vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadenersatz verlangen.

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) wird zusätzlich ein Betrag von € 0,60 je Quadratmeter erhoben.

Die Beteiligungspreise für gemeinnützige Organisationen, insbesondere eingetragene Vereine, sind auf Anfrage erhältlich.

6.3 Der Beteiligungspreis und alle weiteren Entgelte werden in Euro berechnet und sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgeschriebenen Höhe berechnet wird und zu entrichten ist.

Sollte der Aussteller zu Beginn des ersten Aufbautages fällige Zahlungen nicht geleistet haben, steht es der E-world frei, nach eigenem Ermessen dem Aussteller/Messebauer den Zutritt zum Gelände zu verweigern, den Stand zu sperren oder mildere Sanktionen wie zum Beispiel das Sperren der Strom- oder Wasserzufuhr zu ergreifen.

6.4 Gegen Zahlungsansprüche von der E-world kann der Aussteller nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderungen sind zum Zeitpunkt des Zugangs der Aufrechnungserklärung rechtskräftig festgestellt oder wurden von der E-world anerkannt. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte.

6.5 Der Aussteller ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die E-world an Dritte abzutreten.

7. LEISTUNGSUMFANG

7.1 Mit Zustandekommen des Ausstellungsvertrages bestellt der Aussteller zu den in Ziffer 6. genannten Beteiligungspreisen ein Grundpaket an Leistungen, das über gesonderte kostenpflichtige Bestellungen über das Serviceangebot der E-world erweitert werden kann.

7.2 Der Leistungsumfang des Grundpakets besteht aus folgenden Komponenten:

1.) Standfläche
Standfläche in der mit der Zulassung bestätigten Größe

2.) Standpersonalkarten
Dem Aussteller steht im Rahmen des Grundpakets ein Freibudget in folgender Höhe zu:

Bis zu 20 qm Standfläche	€ 112,00
Je weitere angefangene 10 qm	€ 28,00

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Anzahl der Ausweise nicht.

3.) Kooperative Besucherwerbung
Die E-world stellt im Rahmen des Grundpakets veranstaltungsspezifische Werbemittel (Ausstellerverzeichnis, Einladungen, Plakate) zur Verfügung,

4.) Marketingaktivitäten
Die E-world bewirbt die Veranstaltung lokal durch Plakatierungen und feste Werbeflächen und international per Homepage.

5.) Weitergabe der Verbandsabgabe
Abführung der AUMA-Gebühr durch die E-world

6.) Internetpräsenz
Der Aussteller wird online auf der Seite www.community.e-world-essen.com mit Unternehmensadresse und Messestanddaten veröffentlicht.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung zugestellt. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Alle von der E-world erstellten Teilnahmerechnungen sind ohne Abzug 50% sofort bei Rechnungsstellung fällig. Die restlichen 50% sind spätestens bis zum 16.01.2027 zahlbar. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind mit Rechnungsdatum fällig, d. h. in der Regel vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch ab Leistungs- und Lieferzeitpunkt. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die Veranstaltung erbeten an:

E-world energy & water GmbH
Messeplatz 1
45131 Essen
Deutschland

auf das nachfolgend aufgeführte Bankkonto: Sparkasse Essen,
IBAN DE11 3605 0105 0000 2692 58 BIC SPESDE3EXXX

Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Fälligkeit und erteilter Rechnung bei Nichtzahlung mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; zudem behält sich die E-world das Recht vor, für jede Mahnung eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr von € 5,00 abzurechnen. Die E-world kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen.

Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziffer 19. dieser Teilnahmebedingungen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann die E-world das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller

auf Grund des Pfandrechts zurückbehalten. § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Die E-world kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet die E-world nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.2 Für Aussteller aus nicht EU-Staaten verstehen sich die Beteiligungspreise gemäß Ziffer 6. dieser Teilnahmebedingungen netto, zuzüglich gegebenenfalls gesetzlich in Deutschland anfallender Umsatzsteuer, andere Verbrauchs- und/oder Dienstleistungssteuern. Für den Fall, dass solche Steuern durch die Services der E-world ausgelöst werden, sind diese zusätzlich zum vereinbarten Entgelt fällig. Der Aussteller ist zu einer Kürzung von Zahlungen an die E-world um gegenwärtige oder künftige Steuern (inklusive möglicher Quellensteuern), Abgaben und/oder Gebühren nicht berechtigt. Wenn und soweit der Aussteller gesetzlich zum Einbehalt und zur Abführung von Steuern, Abgaben und/oder Gebühren im Namen der E-world verpflichtet ist, so geht dieser Einbehalt zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller stellt die zum Fälligkeitstag vertraglich vereinbarte Zahlung der Beteiligungspreise sicher und führt die geforderten Abgaben auf eigene Rechnung im Namen der E-world in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist an die anfordernde Behörde ab. Die von der Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Zahlung leitet der Aussteller an die E-world innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Bescheinigung weiter.

8.3 Für Aussteller aus EU-Staaten bzw. Drittstaaten richtet sich die Umsatzsteuer nach dem Empfängerortsprinzip (Reverse Charge). Ausnahmen hiervon sind insbesondere Eintrittsgelder und Cateringleistungen , die mit dem jeweils aktuellen in Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz berechnet werden.

9. VERTRAGSABSCHLUSS

9.1 Die Anmeldung zu der Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung setzt die Verwendung des von der E-world energy & water GmbH für die Veranstaltung vorgesehenen Anmeldeformulars unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen, der gültigen Preislisten und sonstiger Richtlinien der E-world energy & water GmbH durch den Aussteller voraus. In dem Anmeldeformular aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers werden nicht berücksichtigt.

9.2 Das Anmeldeformular muss von dem Aussteller vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich eigenhändig unterschrieben sein. Elektronische Anmeldungen sowie Anmeldungen über das Onlineformular sind nur dann verbindlich, wenn sie mit dem Namen des Erklärenden und der qualifizierten elektronischen Signatur bzw. der erforderlichen Berechtigung versehen sind. Der Aussteller ist an seine Anmeldung zwölf Wochen ab dem Zugang bei der E-world gebunden. Wird der Aussteller zu der Veranstaltung zugelassen, erhält er eine Anmeldebestätigung der E-world (auch Zulassung genannt) in Text- oder Schriftform (zum Beispiel E-Mail), mit deren Zugang der Ausstellungsvertrag zwischen der E-world und dem Aussteller zustande kommt. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht. Abweichende Hallenzuweisungen sowie Nichtberücksichtigungen von Sonderwünschen oder sonstigen Besonderheiten begründen jedoch kein Widerspruchsrecht.

9.3 Die E-world ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

10. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

10.1 Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen, Händlern oder gewerbetreibenden Unternehmen offen. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen und die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen. Die E-world entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers auch aufgrund der Zugehörigkeit seines Ausstellungsprogramms zum Warenverzeichnis der Veranstaltung. Erzeugnisse, die nicht dem Warenverzeichnis der Veranstaltung entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden, soweit sie nicht für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des eigenen Ausstellungsobjekts unabdingbar erforderlich sind. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich ein solcher nicht aus dem Gesetz ergibt.

10.2 Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen der E-world gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen, Technischen Richtlinien, allgemeine servicespezifische Geschäfts- und Lieferbedingungen, die Hausordnung oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

10.3 Weicht die Zulassung von den Angaben des Ausstellers in der Anmeldung ab, so gilt der Ausstellungsvertrag nach Maßgabe der Zulassung geschlossen, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Zulassung schriftlich widerspricht.

11. PLATZIERUNG DES AUSSTELLERS AUF DER VERANSTALTUNG

11.1 Die Platzierung (Zuweisung der Standfläche) erfolgt nach freiem Ermessen durch die E-world aufgrund der Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema bzw. Ausstellungsschwerpunkt. Die Anmeldung von Platzierungswünschen begründet keinen Anspruch auf Zuweisung dieser Standflächen und keine Bedingung für den Ausstellungsvertrag oder die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

11.2 Die E-world behält sich vor, den Aussteller auch nachträglich umzuplatzieren und ihm abweichend von einer bereits erfolgten Platzierung eine andere Standfläche entsprechender Standart und Standgröße zuzuweisen, soweit dies nach den Feststellungen des Veranstalters für die Aufplanung der Veranstaltung erforderlich ist oder der Aussteller dem Veranstalter nach Abschluss des Ausstellungsvertrages mitteilt, nicht als Aussteller an der Veranstaltung teilzunehmen. Die E-world ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zu dem Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit hierzu ein begründeter Anlass besteht.

11.3 Ist die dem Aussteller zugewiesene Standfläche aus nicht von der E-world verschuldetem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf eine gleichwertige Ersatzfläche oder Rückerstattung des Beteiligungspreises. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

12. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT, STANDGESTALTUNG, STANDBETRIEB, VORZEITIGER ABBAU, VERKAUFSREGELUNG, PRODUKTPIRATERIE UND LEBENSMITTEL-INFORMATIONS-VERORDNUNG

a. Verkehrssicherungspflicht, Standsicherheit

12.1 Der Aussteller übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf der von der E-world überlassenen Standfläche. Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind

so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand und damit insbesondere Aufbau, Änderung und Abbau gewährleistet sein. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Es gelten die Technischen Richtlinien der E-world.

12.2 Die E-world behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger und dergleichen auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel bestehen, dass die Stand- oder Verkehrssicherheit gewährleistet ist, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

b. Standgestaltung

12.3 Standbau und Standgestaltung obliegen dem Aussteller. Für den Standbau gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften und die Technischen Richtlinien der E-world. Die E-world behält sich vor, notwendige Weisungen zu erteilen (z. B. Aufstellen von Standbegrenzungswänden, Verlegen von Bodenbelägen).

12.4 Falls der Aussteller kein eigenes Standbausystem besitzt, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) und ein Bodenbelag zwingend erforderlich. Es ist zu beachten, dass jeder Aussteller die für seinen Stand erforderlichen Rück- und Seitenwände bestellen muss. Falls die Wandelemente nicht bestellt werden und die Standfläche von Standelementen des Standnachbarn umgeben ist, so werden die Wandelemente zu den genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Die Normhöhe beträgt 2,50 m.

Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

12.5 Standbegrenzungswände, Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutz-einrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden diesem in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- oder Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Bodenbelägen und deren Befestigungsmöglichkeiten sind den Technischen Richtlinien zu entnehmen.

12.6 Die Gestaltung und der Aufbau des Ausstellungsstandes haben so zu erfolgen, dass insbesondere kein benachbarter Aussteller durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert wird. Jeder Stand muss so aufgebaut, gestaltet und betrieben werden, dass dem Besucher vom Gang aus Einblick in den Stand möglich ist, ohne den Stand selbst betreten zu müssen. Dies kann durch offene Ein- bzw. Durchgänge oder durch eingebaute durchsichtige Glas- bzw. Plexiglasfrontteile erreicht werden.

12.7 Aus der Zeichnung muss die beabsichtigte Standgestaltung einschließlich der Beschriftung klar hervorgehen. Bei Einbau von Decken aller Art sind in jedem Fall zusätzliche Deckenzeichnungen und Deckenschnitte sowie eine Erläuterung der Konstruktion beizufügen. Schadenersatzansprüche z. B. wegen Abhandenkommen oder Beschädigung der eingesandten Entwürfe, Modelle oder Unterlagen sind ausgeschlossen, egal auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

c. Standbetrieb

12.8 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden. Bei Betrieb des Standes sind die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsrichtlinen zu beachten: Präsentationen dürfen nur auf der Standfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- oder Gangflächen nicht entstehen. Bei Zuwiderhandlungen ist die E-world nach eigenem Ermessen berechtigt, belästigende oder behindernde Präsentationen zu untersagen und bei erneuter Zuwiderhandlung den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Aussteller stellt die E-world in diesem Fall von Schadenersatzansprüchen, die von anderen Ausstellern wegen Störungen geltend gemacht werden, frei.

d. Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau

12.9 Der Standabbau darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss um 17:00 Uhr beginnen. Wenn hiergegen oder gegen die Verpflichtung, den Stand während der Öffnungszeiten der Veranstaltung mit ausreichend Personal zu besetzen, verstoßen wird, ist die E-world berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe zu erheben.

Für folgende Tätigkeiten ist die E-world berechtigt vom (Haupt-) Aussteller eine Vertragsstrafe zu verlangen:

- Personelle Nichtbesetzung (vorzeitiges Verlassen des Standes) bzw. Besetzung des Standes mit nicht ausreichendem Personal während der Öffnungszeiten der Veranstaltung, auch im Falle von Mietständen und ungeachtet der Tatsache, dass Prospekte und Dekorationsmaterialien eventuell zurückgelassen werden.
- Vorzeitiges Einfahren von Transportmitteln in die Hallen mit Handwagen, Schubwagen oder sonstigen (rollbaren) Geräten, das Einbringen von Verpackungsmaterial wie Kisten, Kartons, Paletten etc.
- Vorzeitiger Standabbau: Dazu zählt der Abbau des Messestandes, aber auch das Entfernen von Standausstattung /-dekoration, Ausstellungsgütern, Werbematerialien und Prospekten sowie deren Transport aus der Halle.

Folgende Vertragsstrafe ist die E-world berechtigt vom (Haupt-) Aussteller zu erheben:

- Vom ersten bis zum vorletzten Messelaufzeittag: 25 % des Nettorechnungsbetrags der in Rechnung gestellten Beteiligungspreise, aber mindestens € 2.000,00 netto;
- Am letzten Messelaufzeittag bis 12.00 Uhr: 20 % des Nettorechnungsbetrags der in Rechnung gestellten Beteiligungspreise, aber mindestens € 1.500,00 netto;
- Am letzten Messelaufzeittag bis 15.00 Uhr: 15 % des Nettorechnungsbetrags der in Rechnung gestellten Beteiligungspreise, aber mindestens € 1.000,00 netto;
- Am letzten Messelaufzeittag bis 17:00 Uhr 10 % des Nettorechnungsbetrags der in Rechnung gestellten Beteiligungspreise, aber mindestens € 500,00 netto.

Weitere Ansprüche der E-world bleiben von den Vertragsstrafeansprüchen unberührt.

e. Verkaufsregelung

12.10 Vertrieb und Beratung darf nur auf der zugelassenen Standfläche stattfinden. Jeder Aussteller darf nur die Güter und Dienstleistungen vertreiben, die in der Zulassung aufgeführt sind. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Recht auf Preisauszeichnung nach der PreisangabenVO) einzuhalten.

12.11 Es dürfen nur dem Warengruppenverzeichnis entsprechende Waren ausgestellt werden, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die lediglich zur Ausstattung oder Veranschaulichung dienen. Produkte und Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Für den Vertrieb und das Ausstellen bestimmter Produkte (Arzneimittel, leicht entzündliche Stoffe, genehmigungspflichtige Gegenstände) sind die

besonderen gesetzlichen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Die Beschaffung und Einholung von gewerbe- oder gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers. Messegut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert oder vom Stand entfernt werden.

Im Übrigen wird auf Ziffer 10. dieser Teilnahmebedingungen Bezug genommen.

f. Produktpiraterie

12.12 Die Ausstellung anderer als der angemeldeten Gegenstände ist nicht zulässig. Die E-world ist berechtigt, Exponate, die nicht dem Warengruppenverzeichnis entsprechen, vom Stand zu entfernen. Weiterhin ist die E-world berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem Ausstellungsprogramm oder nachweislich wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen oder Schutzrechten Dritter widerspricht.

12.13 Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Andererseits besteht auch keine Freistellung von deutschen Bestimmungen und den hier bestehenden Schutzrechten Dritter. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim zuständigen Patentamt eingereicht werden.

12.14 Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn der Veranstaltung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 und des Markenrechtreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).

12.15 Im Fall nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (gerichtliche Entscheidung) durch einen Aussteller ist die E-world außerdem berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen von der laufenden Veranstaltung und/oder zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

12.16 Der Aussteller erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass die von ihm ausgestellten Produkte von ihm selbst kreiert wurden, bzw. dass es sich hierbei um zulässige Kopien oder Nachahmungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter handelt.

g. Lebensmittel-Informationsverordnung

12.17 Der Aussteller wird in Bezug auf Lebensmittel auf seine Verpflichtungen aus der Lebensmittel-Informationsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 1169/2011, LMIV) hingewiesen.

13. MITAUSSTELLER, WEITERE BETEILIGTE UNTERNEHMEN

13.1 Ohne Genehmigung der E-world ist es nicht gestattet, eine Standfläche oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben, zu tauschen oder in sonstiger Art zu überlassen; für Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

13.2 Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn alle dort vertretenen Unternehmen neben dem Aussteller, mit dem der Ausstellungsvertrag abgeschlossen wird (Hauptaussteller), zusätzlich als Mitaussteller der E-world schriftlich über das entsprechende Formblatt gemeldet und von ihr zugelassen worden sind. Anzumelden sind als Mitaussteller solche Unternehmen, die auf der dem Hauptaussteller überlassenen Standfläche neben diesem mit eigenem Personal und Ausstellungsgut vertreten sind. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Die Zulassung von Mitausstellern richtet sich ebenfalls nach den Kriterien dieser Teilnahmebedingungen.

13.3 Die Teilnahme von Mitausstellern wird mit € 800,00 pro Mitaussteller in Rechnung gestellt. Die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt durch den Hauptaussteller. Im Übrigen gelten auch für die Mitaussteller diese Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden können. Der Aussteller hat diesen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Kenntnis zu geben und die sich für die Unternehmen gegenüber der E-world ergebenden Pflichten anerkennen zu lassen. Die E-world behält sich vor, Mitaussteller direkt oder über beauftragte Dritte zu kontaktieren.

13.4 Sofern es der Aussteller unterlässt, Mitaussteller anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben macht, ist die E-world berechtigt, die Teilnahmekosten nach eigenen Feststellungen auch nachträglich so zu berechnen, als wäre eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt. Zudem behält sich die E-world das Recht vor, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Hauptausstellers räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf das Recht der verbotenen Eigenmacht; Schadenersatzansprüche stehen ihm nicht zu.

13.5 Wollen mehrere Firmen gemeinsam einen Messestand nutzen (gemeinsame Hauptaussteller), so sind sie verpflichtet, den Stand mit eigenen Mustern zu beschicken und mit eigenem Personal zu besetzen. Gemeinsame Hauptaussteller haften für die Teilnahmekosten und die in Anspruch genommene Serviceleistung als Gesamtschuldner.

13.6 Wird ein Dritter mit dem Aufbau des Messestandes oder sonst zum Zwecke der Organisation der Messebeteiligung des Ausstellers tätig, kann der Aussteller diesen unter Angabe der Vertretungsadresse schriftlich oder digital bevollmächtigen, rechtsverbindliche Serviceleistungen zu bestellen oder sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung für den Aussteller und etwaige Mitaussteller abzugeben. Diesem als vertretungsberechtigt benannten Unternehmen werden alle weiteren Veranstaltungsunterlagen (Standbestätigung, Technische Richtlinien usw.) zur Verwendung für den Aussteller übersandt.

14. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, SERVICERECHNUNG

a. Zahlungsbedingungen

14.1 Sämtliche Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

14.2 Beteiligungskosten, die sich nach der Preisliste in Ziffer 6. dieser Teilnahmebedingungen ergeben, sind sofort fällig.

14.3 Diese Beteiligungskosten werden nach Ziffer 8. dieser Teilnahmebedingungen separat in Rechnung gestellt. Die vorherige und volle Bezahlung der Kosten zu den genannten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche und für die Medieneintragung.

14.4 Sollte die Notwendigkeit einer nicht von Seiten der E-world verschuldeten Rechnungsumschreibung bestehen, berechnet die E-world hierfür eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 (in Worten: zwanzig Euro).

14.5 Bei Fälligkeitsverzug bleibt die Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz nach §§ 288 II, 247 BGB ab Fälligkeit vorbehalten. Zudem behält sich die E-world vor, für jede Mahnung eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr von € 5,00 zu erheben. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ist die E-world berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder anderweitig über die Standfläche zu verfügen.

b. Servicerechnungen

14.6 Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen (z. B. Standbegrenzungswände, Bodenbelag, Elektroinstallation), die der Aussteller anlässlich seiner Messeteilnahme in Anspruch nehmen kann, stellt die Messe Essen auf Basis der bestellten Serviceleistungen ca. 6-8 Wochen nach Veranstaltungsende eine Gesamtrechnung aus (siehe Punkt 6.2). Dienstleistungen, deren Kosten vom Verbrauch abhängen (z.B. Strom, Wasser), werden in dieser Abrechnung entsprechend erfasst. Bestellt der Aussteller Dienstleistungen weniger als 6 Wochen vor oder während der Veranstaltung, erhebt die Messe Essen einen Expresszuschlag. Die Messe Essen behält sich ein Recht auf Vorkasse ausdrücklich vor.

14.7 Sollten Dritte Parteien (z. B. Messebauer) von dem Aussteller mit dem Erwerb von Serviceleistungen der Messe Essen beauftragt worden sein, so hat der Aussteller die Zahlung der Servicekosten bereits im Vorfeld sicherzustellen und nachzuweisen, ansonsten wird gegenüber der Dritten Partei nur gegen Sofortzahlung (in Bar oder per Kreditkarte) geleistet.

14.8 Gemeinsame Hauptaussteller sowie Aussteller und Mitaussteller haften der Messe Essen gegenüber für die sich aus dem Ausstellungsvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

15. VORBEHALTE, FORCE MAJEURE, ABSAGE UND VERSCHIEBUNG

15.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das nicht von der E-world zu vertreten ist, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund von Terroranschlägen, Epidemien, Pandemien, Tierseuchen, Naturkatastrophen, behördlich angeordneter Räumung oder Stilllegung, Wasserschäden, Störung der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität oder sonstiger höherer Gewalt ist die E-world berechtigt, die Veranstaltung zu verlegen, zu verkürzen, zeitweise zu schließen oder insgesamt abzusagen. Bei der Absage einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt bleibt der Aussteller verpflichtet, bei einer Absage ab einen Monat vor dem ersten Tag der Laufzeit der Veranstaltung 50 % und bei einer Absage ab vier Monate bis zu dem Ablauf des einen Monat vor Beginn der Laufzeit der Veranstaltung vorausgehenden Tages 25 % der für die Veranstaltung vereinbarten Entgelte an die E-world zu zahlen. Etwa bei Eintritt der höheren Gewalt bereits zu viel geleisteter Zahlungen sind von der E-world an den Aussteller zu erstatten.

15.2 Die E-world ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn ihr deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Die Absage bzw. Verschiebung erfolgt bis zu drei Monate vor dem 1. Laufzeittag der Veranstaltung. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner; Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Aufwendungen oder Schadenersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden. Die E-world wird jedoch etwaige an sie bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind zurückerstatten, soweit sie den Ausfall zu vertreten hat. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht. Die Erfüllung sämtlicher Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

15.3 Muss die E-world aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen, nicht von der E-world zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder zeitweise schließen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Minderung der von dem Aussteller an die E-world für die Veranstaltung zu zahlenden Entgelte.

15.4 Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Ausstellers gegen die E-world ist in Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen.

16. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

16.1. Die E-world übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung, bietet aber im Rahmen des Serviceangebots der Veranstaltung den Abschluss eines Ausstellungs-Versicherungs-Rahmenvertrages gegen versicherungsfähige Gefahren wie Feuer, Diebstahl, qualifiziertem Diebstahl, Bruch oder Leckage sowie Wasserschäden und Schäden durch An- und Abtransport an, mit der sich der Aussteller gegen etwaige im Zuge der Veranstaltung eintretende Schäden versichern kann. Das Serviceangebot hierzu ist auf der Veranstaltungsseite www.e-world-essen.com gesondert vorhanden. Schäden müssen der Polizei und dem Versicherungsmakler schriftlich gemeldet werden, im Falle von Diebstahl, qualifiziertem Diebstahl oder Feuer ist die Polizei und die Ausstellungsleitung innerhalb von 24 Stunden zu informieren. Der Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung der E-world die Übernahme des Schadens ablehnt.

16.2 Im Übrigen haftet die E-world nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der E-world keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird sowie im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die E-world, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

16.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung E-world ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- oder sonstiger Vermögensschäden gemäß § 823 I und II BGB. Ein Anspruch auf Minderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln fehlgeschlagen ist oder die E-world trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch auf Beseitigung der Mängel unternommen hat. Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die von der E-world im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

16.4 Die E-world hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für die gesetzliche Haftung abgeschlossen. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Versicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber ab. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Messegaststätten und auf Sonderveranstaltungen, die nicht von der E-world durchgeführt werden.

16.5 Der Aussteller hat wegen seiner eigenen Haftung für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen, wie für eigenes Verschulden.

16.6 Die E-world übernimmt keine Haftung für im Rahmen der Messemodernisierung mögliche Beeinträchtigungen.

17. AUSSTELLERVERZEICHNIS

Die E-world gibt für die Veranstaltung ein Ausstellerverzeichnis heraus. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Aussteller rechtzeitig von der E-world oder einem beauftragten Dritten ausführlich informiert. Die E-world veröffentlicht die Aussteller online. Schadenersatzansprüche für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen sind ausgeschlossen. Für den Inhalt der Eintragungen und daraus eventuell resultierender Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

18. WERBUNG

18.1 Exponate, Drucksachen oder Werbemittel aller Art dürfen nur innerhalb der von der E-world auf der Grundlage des Ausstellungsvertrages überlassenen Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im sonstigen Messegelände verteilt werden. Hinsichtlich der Außenwerbung und Sponsoringmaßnahmen aller Art wird auf die Serviceangebote der E-world verwiesen. Das nicht vom Serviceangebot der E-world umfasste Herumtragen oder –fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist ausdrücklich nicht gestattet ebenso wie das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.

18.2 Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen geltendes Recht, insbesondere das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb oder die guten Sitten verstoßen. Politische Werbung oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört zum Rahmen der Veranstaltung.

18.3 Die E-world ist bei Werbung oder Aussagen, die die öffentliche Ordnung oder den Veranstaltungsfrieden stören, berechtigt jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und/oder Entfernung der Störung zu verlangen. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, steht der E-world ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Die E-world hat zudem das Recht, das störende Material für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Die Kosten für die Entfernung unbefugt genutzter oder angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen.

18.4 Gleiches gilt für Werbemittel, die zur Beanstandung Anlass geben könnten als auch für unbefugt vorgenommene Werbung.

18.5 Einzelheiten zur Genehmigung von optischen, sich bewegenden oder akustischen Werbemitteln und Produktpräsentationen (z. B. per Lautsprecher, Film- oder Videovorführung) finden die Aussteller in den Technischen Richtlinien Nummer 4.7.7..

18.6 Gebührenpflichtige Genehmigungen zu musikalischen Wiedergaben aller Art sind vom Aussteller bei der GEMA einzuholen. Alle Tarifübersichten finden Sie unter www.gema.de/messen.

18.7 Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

19. NICHTTEILNAHME AN DER VERANSTALTUNG

19.1 Der Aussteller ist berechtigt, bis einschließlich 17.10.2026 durch schriftliche Erklärung mit eigenhändigen Unterschriften gegenüber der E-world von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten.

Bei einem Rücktritt bis einschließlich zum 17.05.2026 hat der Aussteller 50% der in dem Ausstellungsvertrag vereinbarten Beteiligungspreise an die E-world zu zahlen. Bei einem Rücktritt vom 17.06.2026 bis einschließlich zum 17.10.2026 hat der Aussteller 80% der in dem Ausstellungsvertrag vereinbarten Beteiligungspreise an die E-world zu zahlen. Bei einem Rücktritt ab dem 18.10. hat der Aussteller 100% der in dem Ausstellungsvertrag vereinbarten Beteiligungspreise an die E-world zu zahlen

19.2 Nimmt der Aussteller an der Veranstaltung trotz des bestehenden Ausstellungsvertrages nicht teil, bleibt der Aussteller zu der Zahlung des in dem Ausstellungsvertrag vereinbarten Beteiligungspreises in voller Höhe verpflichtet. Die Regelung von Ziffer 19. Dieser Teilnahmebedingugen bleibt unberührt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch E-world gegen den Aussteller bleibt unberührt.

Ein ordentliches Kündigungsrecht oder ein Rücktrittsrecht des Ausstellers besteht mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 19.1 dieser Teilnahmebedingungen für den Ausstellungsvertrag nicht.

19.3 Nimmt der Aussteller trotz des bestehenden Ausstellungsvertrages nicht an der Veranstaltung teil, werden dem Aussteller zudem die von ihm und etwaigen Mitausstellern abgeforderten und eingelösten Fachbesucher-Tickets zu dem für die Veranstaltung geltenden Vorverkaufspreis in Rechnung gestellt.

19.4 Die E-world ist berechtigt, von dem Ausstellungsvertrag und sonstigen Vertragsverhältnissen mit dem Aussteller betreffend die Veranstaltung zurückzutreten, wenn der Aussteller Verpflichtungen gegenüber der E-world trotz Fristsetzung nicht erfüllt. Die E-world ist auch dann zu dem Rücktritt berechtigt, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzungen für den Abschluss des Ausstellungsvertrages nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm soweit geändert hat, dass er nicht mehr dem Warengruppenverzeichnis der Veranstaltung zugerechnet werden kann. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. eines entsprechenden Verfahrens nach der Rechtsordnung seines Herkunftslandes beantragt worden ist oder sich das Unternehmen des Ausstellers in Liquidation befindet. Der E-world steht in den vorgenannten Fällen ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung in Höhe von netto 25 % des Beteiligungspreises zu. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der E-world kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch E-world bleibt unberührt.

19.5 Für den Fall eines Rücktritts der E-world aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung des Ausstellers wie zum Beispiel unerlaubte Überlassung der Standfläche, Schutzrechtsverletzungen, Nichtreinigung, Unterlassen unlauterer Werbung, Unterlassen termingerechter Räumung, rechtswidriger Standerrichtung) ist der Aussteller verpflichtet, einen in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von der E-world festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von mindestens € 6.000,00 zu zahlen. Sollte sich aufgrund der Vertragsverletzung auch ein Anspruch auf Schadenersatz ergeben, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die E-world bleibt unberührt.

20. FOTOGRAFIEREN UND SONSTIGE BILDAUFNAHMEN

20.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren und Filmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von der E-world zugelassen sind und einen von der E-world ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung der E-world. Die dadurch entstehenden

Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

20.2 Die E-world und mit ihrer Zustimmung auch Presse und Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden, soweit der Aussteller nicht widerspricht.

20.3 Sämtliche Personen, die das Gelände der E-world betreten oder sich dort aufhalten, werden auf die Möglichkeit der dortigen Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten des Geländes der E-world willigen diese Personen darin ein, dass Aufnahmen von ihnen, einschließlich Porträtaufnahmen, im Rahmen der Berichterstattung über die betreffende Messe / Ausstellung sowohl im Fernsehen als auch im Rahmen privat produzierter Filme, in Print- und Online-Medien, insbesondere auf Webseiten und in sozialen Netzwerken sowie auf Videoportalen verwendet werden, es sei denn, sie widersprechen dieser Nutzung vor dem Betreten des Geländes der E-world ausdrücklich.

21. ENTSORGUNG, REINIGUNG, BEWACHUNG

21.1 Über die Möglichkeit der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den Technischen Richtlinien informiert. Der Aussteller ist verpflichtet, die E-world mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen. Sollte der Aussteller nach der Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurücklassen, ist die E-world berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

21.2 Die E-world sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Der Aussteller hat auch hier die Möglichkeit, die E-world oder von der E-world zugelassene Unternehmen mit der kostenpflichtigen Reinigung zu beauftragen. Erfolgt der Einsatz von eigenem Reinigungspersonal, so ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und eine Stunde nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung.

21.3 Die allgemeine Bewachung der Messehallen und der angrenzenden Freigelände während der Laufzeit übernimmt die E-world. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die E-world ist berechtigt, die zur Aufsicht und Kontrolle erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

21.4 Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers ist von der allgemeinen Bewachung nicht umfasst. Durch die von der E-world übernommene Bewachung wird insbesondere der Ausschluss der Haftung für Personen und Sachschäden nicht eingeschränkt.

21.5 Sonderwachen zur Bewachung des Ausstellereigentums hat der Aussteller selbst zu organisieren; die Bewachung darf nur durch von der E-world beauftragte Bewachungsgesellschaften übernommen werden. Wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände sollten insbesondere zur Nachtzeit von den Ausstellern unter Verschluss genommen werden.

22. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

22.1 Bestandteil des Ausstellungsvertrages sind die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, die Hausordnung, das Warengruppenverzeichnis sowie die Technischen Richtlinien und übrigen Bestimmungen, die online auf der Veranstaltungsseite einsehbar sind.

22.2 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der E-world dem Hausrecht der Messegesellschaft.

22.3 Die E-world ist berechtigt, nach Ablauf der Abbaufrist nicht beseitigte Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen. Es bedarf keiner Einlagerung dieser Gegenstände, diese können entsorgt werden.

22.4 Für die allgemeine Heizung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung der Hallen ist ausschließlich die E-world zuständig. Sämtliche Installationen dürfen nur von der E-world oder von ihr beauftragten Dritten vorgenommen werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die der E-world auf Anforderung im Vorfeld zu benennen sind. Die E-world ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt aber nicht verpflichtet.

22.5 Der Aussteller haftet für die durch die eigenen Installationen verursachten Schäden. Der Aussteller haftet weiterhin für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störung der Energiezufuhr entstehen, haftet die E-world nur gemäß § 6 AVBEltV, § 18 NAV und § 6 AVBWasserV.

22.6 Das Rauchen ist auf dem gesamten Messegelände in geschlossenen Räumen untersagt.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23.1 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die E-world sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten.

23.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen ebenso wie Änderungen oder Ergänzungen des Ausstellungsvertrages der Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung sowie die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

23.3 Auf diese Teilnahmebedingungen sowie den Ausstellungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Essen in Deutschland. Der E-world bleibt vorbehalten, Ansprüche alternativ bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

23.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder des Ausstellungsvertrages insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der insgesamt oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der insgesamt oder teilweise unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für nicht beabsichtigte Lücken in diesen Teilnahmebedingungen oder dem Ausstellungsvertrag.

23.5 Für diese Teilnahmebedingungen sowie den Ausstellungsvertrag ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

24. DATENSCHUTZ

24.1. Der Schutz der Privatsphäre der Kunden ist der E-world sehr wichtig. Die E-world erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

24.2. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO. Personenbezogene Daten werden nur im vertragsmäßig / organisatorisch notwendi-

gen Umfang erhoben. In keinem Fall werden die erhobenen Daten verkauft oder aus anderen Gründen an Dritte weitergegeben. Die vom Aussteller angegebenen Daten werden von der E-world nur an einzelne Dienstleister und Servicepartner für messebegleitende Services (wie z. B. Stromanschluss, Ausstellerverzeichnis, Standbau) weitergegeben. Dies erfolgt ebenso für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote, zur Information vor und nach der Veranstaltung, für veranstaltungsbezogene Zusendungen von Werbung und zur Übermittlung und Aktualisierung unserer Ausstellerbestände im In- und Ausland.

24.3. Der Aussteller hat jederzeit das Recht auf Auskunft über die bezüglich seiner Person verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DS-GVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) und das Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten (Art. 77 DS-GVO).

Die E-world energy and water GmbH verweist zudem auf die Datenschutzbestimmungen auf der Website www.e-world-essen.com/de/datenschutz.